

Satzung des Freizeitsport-Clubs Hanau Hotspurs 1992 e.V.

- Beschlissen bei der Gründungsversammlung am 22.03.1992
- Ergänzt bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.04.1992
- Ergänzt bei der Jahreshauptversammlung am 18.01.1998
- Ergänzt bei der Jahreshauptversammlung am 30.01.2004
- Ergänzt bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.02.2005
- Geändert bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.05.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freizeitsport-Club Hanau Hotspurs 1992 e.V., hat seinen Sitz in Hanau und wurde am 22.03.1992 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sport und Spiel.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und dessen angeschlossenen Fachverbänden.

§ 4 Vereinsfarben

1. Die Farben des Vereins sind Blau-Schwarz.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr (einschließlich)
 - b) Ordentliche Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) Passive Mitglieder
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der bis spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen muß und nur für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist,
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt,
 - c) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
 6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über dessen Höhe.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die jeweiligen Abteilungsvorstände.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes durch einen Wahlausschuß,
 - d) Wahl eines Kassenprüfers,
 - e) Veranstaltungskalender,
 - f) Haushaltsvoranschlag,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins wird mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den Ordentlichen.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben, daß der 1. Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der Schriftführer,
 - c) der KassenwartHiervon sind jeweils zwei zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die regelmäßig stattfinden haben.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Die Abteilungen

1. Jeder Abteilung stehen ein Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter vor. Beide werden bei entsprechenden Versammlungen von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt.
2. Die Abteilungsleiter vertreten die Interessen ihrer Abteilung gegenüber dem Vorstand auf den Vorstandssitzungen.

§ 10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert Geschäftsordnungen des Vereins.
2. Ordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder verbindlich.
3. Unter 1. und 2. aufgeführte Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.